

Fördermittelrichtlinie der Gemeinde Schönefeld zur finanziellen Unterstützung von Kindertagespflegepersonen

Präambel

Diese Fördermittelrichtlinie regelt die finanzielle Unterstützung von Kindertagespflegepersonen (KTPP) in der Gemeinde Schönefeld, die Kinder aus der Gemeinde betreuen. Grundlage hierfür ist die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Finanzierung von Kindertagespflegepersonen. Mit dieser Richtlinie sollen über die Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald hinaus, Anreize für die Niederlassung von KTPP geschaffen und die Qualität der Kindertagespflege in der Gemeinde Schönefeld gefördert werden.

§ 1 Gegenstand der Förderung

- (1) Die Gemeinde Schönefeld gewährt Kindertagespflegepersonen, die in der Gemeinde Schönefeld ein Kind betreuen, einen monatlichen Bonus in Höhe von 300,00 EUR pro betreutem Kind.
- (2) Der Bonus kann entweder als direkte finanzielle Unterstützung an die Kindertagespflegeperson ausgezahlt werden oder zur Finanzierung einer Kindertagespflegestelle verwendet werden. Dies umfasst insbesondere die Miete für Räumlichkeiten, in denen die Kindertagespflege stattfindet, sofern diese Räumlichkeiten nicht im eigenen Haushalt der Kindertagespflegeperson liegen.
- (3) Die angemieteten Räumlichkeiten müssen sich innerhalb der Gemeinde Schönefeld befinden.

§ 2 Fördervoraussetzungen

- (1) Förderberechtigt sind alle in der Gemeinde Schönefeld tätigen Kindertagespflegepersonen, die mindestens ein Kind betreuen, das seinen Hauptwohnsitz in der Gemeinde Schönefeld hat.
- (2) Die Kindertagespflegeperson muss eine gültige Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII besitzen und die Anforderungen der Richtlinie des Landkreises Dahme-Spreewald über die Finanzierung von Kindertagespflegepersonen erfüllen.
- (3) Die Kindertagespflegeperson muss mit den Personensorgeberechtigten des Kindes einen rechtswirksamen Betreuungsvertrag gemäß § 39 des Brandenburgischen Kindertagesstättengesetzes (KitaG) geschlossen haben.
- (4) Der Bonus wird nur für die Betreuung von Kindern gewährt, die in der Gemeinde Schönefeld wohnhaft sind.
- (5) Der Bonus wird nur für jeden vollen Monat der Betreuung gewährt. Erlischt die Fördervoraussetzung innerhalb eines Monats (z.B. durch Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung oder durch Wegzug), wird für diesen Monat kein Bonus gewährt.

§ 3 Antragstellung und Auszahlung

(1) Der Antrag auf Gewährung des Bonus ist schriftlich bei der Gemeinde Schönefeld zu stellen. Ein Antrag ist einmalig für jedes betreute Kind zu stellen, und der Bonus wird für die gesamte Betreuungsdauer des Kindes gewährt. Die Gemeinde Schönefeld stellt hierfür ein entsprechendes Formular zur Verfügung.

(2) Dem Antrag sind beizufügen:

- Nachweis über den Hauptwohnsitz des betreuten Kindes in der Gemeinde Schönefeld
- Kopie der gültigen Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII
- Kopie des rechtswirksamen Betreuungsvertrags gemäß § 39 KitaG Brandenburg

(3) Die Auszahlung des Bonus erfolgt monatlich nach Genehmigung des Antrags durch die Gemeinde Schönefeld. Die Auszahlung kann rückwirkend für maximal drei Monate erfolgen, sofern die Voraussetzungen nachweislich in diesem Zeitraum vorlagen.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01.01.2025 in Kraft. Sie gilt bis auf Widerruf.

§ 5 Schlussbestimmungen

(1) Diese Fördermittelrichtlinie ergänzt die bestehenden Regelungen des Landkreises Dahme-Spreewald über die Finanzierung von Kindertagespflegepersonen und ist im Rahmen dieser Regelungen anzuwenden.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Richtlinie bedürfen der Zustimmung der Gemeindevorvertretung der Gemeinde Schönefeld.

Schönefeld, den 28.11.2024

Hentschel

Bürgermeister